.,§ 89

- Wer vorsätzlich fahrlässig (1) oder den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Ausfühoder den **Z**11 ihrer rung Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe 10 150 M bevon bis legt werden.
- (2) Wer vorsätzlich im öffentlichen Straßenverkehr
- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne die dafür gültige Fahrerlaubnis zu besitzen
- b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Kraftfahrzeug die Führung eines Kraftfahrzeuges unter diesen Umständen gestattet

kann Ordnungsstrafe bis 1 000 M **Z**11 belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines durch Entzug Verder Fahrerlaubnis oder Zulassung sagung Verbotes Führen ausgesprochenen zum Inbetriebnahme Kraftfahroder zur eines wurde größezenges begangen oder einen Schaden verursacht hat oder hätte die Handlung verursachen können oder innerhalb Jahren wiederholt von zwei begangen und Ordnungsstrafe geahndet wurde.

- (3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragunüber die ordnungsrechtgen Verletzung licher Pflichten anf dem Berechtigungsschein **Fahrerlaubnis** zur vorgenommen werden.
- (4) Bei besonders groben Zuwiderhanddie eine erhebliche Gefährdung der lungen. Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können. kann neben einer ande-Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis his zu drei Monaten ausgesprochen werden.
- (5) Wer einer Aufforderung zur Teil-Verkehrsunterricht oder nahme zur Vorführung des **Fahrzeuges** zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe 10 von bis 50 M belegt werden.
- (6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

- Ordnungsstrafmaßnahmen nach können 3 von den dazu Abs. ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ord-Pflichten nungsrechtiicher dem auf Berechtigungsschein zur **Fahrerlaubnis** vornehmen.
- (8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Valle-Polizei befugt, eine Verwarnung Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 auszusprechen.
- Durchführung (9) Für die des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz 12. 1968 Januar zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. Nr. 3 S. 101)."

§§ 90-91 (gegenstandslos)

51.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch §4 Abs. 2 der Oder-Vorschriften vom 1. 2.1974 (GBl. Sdr. Nr. 716).

52.

Verordnung vom 19. März 1964 Schutze der Staatsgrenze der Deutzum schen Demokratischen Republik (GBI. Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Verord-11. September 1975 zur Änderung nung vom Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. Nr. 38 S. 654) erhält folgende Fassung:

»§ 7

- (1)Wer vorsätzlich in leichten Fällen Absätze 1 und oder fahrlässig gemäß Abs. eine dort bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht oder wer fahrlässig
- 1. die Bestimmungen über die Anmeldeund Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt
- 2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt
 - 3. im Grenzgebiet ohne Genehmigung